



Meilen

Verfügung vom 18. März 2003

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Meilen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 15. Juni - 16. Juli 2001 öffentlich aufgelegt. Es sind zehn Einsprachen eingegangen, eine gemeinsam von sieben Waldeigentümern, zwei die gleiche Parzelle betreffend und eine verspätet. Eine Einsprache konnte materiell nicht erledigt werden.

Die Einsprache der Migros-Pensionskasse, Eigentümerin von Grundstück Kat. - Nr. 7731 (Plan Nr. 3 Au) konnte anlässlich der Einspracheverhandlung am 4. September 2001 zwar mündlich erledigt, wurde aber, trotz mehrmaliger Aufforderung, in der Folge nicht schriftlich zurückgezogen.

Dr. Walter W. Meyer, Lupsingen, und Werner R. Meyer, Zollikon, erhoben am 17. und 20. August 2001 (nach Ablauf der Einsprachefrist) Einsprache gegen die Festlegung der Waldgrenze auf der Parzelle Kat.- Nr. 8217 (Plan Nr. 2, Beugenbach). Auf Wunsch des beauftragten Rechtsvertreters fand am 9. Oktober 2001 ein Augenschein statt, an dem der Sachverhalt erklärt wurde. Trotz mündlicher Zusicherung und wiederholtem Nachfragen wurde aber auch diese Einsprache nicht schriftlich zurückgezogen.

2. a) Zur nicht erledigten Einsprache: Mit Schreiben vom 16. Juli 2001 erhoben Susanne und Werner Steiger Einsprache gegen die Waldfeststellung im Bereich des Grundstücks Kat.- Nr. 8684 (Plan Nr. 4, Dorfbach, Zweienbach). Der Augenschein vom 4. September 2001

Abteilung Wald

brachte bezüglich Antrag 1 (Bereich des nordseitigen Polygonpunktes 1552) Klärung. Hier standen eher Fragen der Waldabstandslinie im Vordergrund, nicht so sehr der konkrete Verlauf der forstrechtlichen Waldgrenze. In Antrag 2 wird verlangt, im Bereich von Punkt 1493 die bisherige im Übersichtsplan enthaltene Waldgrenze zu belassen und vollständig auf die Ausbuchtung Richtung Nordosten zu verzichten. Als Begründung wird im wesentlichen vorgebracht, die bisherige Waldgrenze sei durch hochstämmige Waldbäume markant kenntlich gemacht. Die geplante Ausbuchtung sei dagegen durch Jungholz bestockt, verschiedene dieser Bäume stünden bedenklich schief, und zwar gegen die Strasse und den geteerten Parkplatz hin, auf dem häufig auch Kinder spielten. Das Gelände falle in diesem Bereich derart stark ab, dass gar nie ein Waldinnenklima entstehen könne. Dies wäre gemäss Bundesgerichtssprechung aber eine notwendige Voraussetzung dafür, dass von Wald gesprochen werden könne. Bäume könnten an diesem Hang nicht stabilisierend wirken, vielmehr würden sie das Erdreich destabilisieren und bald in Schiefelage geraten. Weil der Hang schwer zugänglich sei, seien Pflegemassnahmen bisher ausgeblieben. Die Ausbuchtung sei zudem kleiner als 800 m², die Bestockung weniger als 20 Jahre alt und bei den grösseren Bäume handle es sich nicht um Waldbäume. Die Fläche erfülle daher die quantitativen Waldkriterien gemäss Bundesgesetzgebung nicht und besitze keine Wohlfahrts- und Schutzfunktionen. Auch halte Art. 13 des Waldgesetzes fest, innerhalb der Bauzonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes seien die Waldgrenzen einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gälten nicht als Wald. Der Katasterplan vom 19. 9. 1968 (Baueingabe) zeige deutlich, dass die Waldgrenze durch den Punkt 1493 verlaufe, nicht nordöstlich davon. Die Ausweitung der Waldgrenze beim Punkt 1493 widerspreche damit der Waldgesetzgebung. Die Verschiebung der Waldgrenze hätte zudem einschneidende Bedeutung für den Grundeigentümer. Zum einen könnten Haftungsansprüche entstehen (Gefahr für spielende Kinder durch die schief stehenden Bäume), zum andern käme ihr enteignungsähnliche Funktion zu, indem jetzt ein grösserer Teil des Grundstücks unüberbaubar sei (Waldabstandslinie). Die Eigentümerschaft behalte sich Entschädigungsforderungen vor.

b) Vorab ist festzuhalten, dass es in einem Waldfeststellungsverfahren einzig darum geht, festzustellen, ob eine bestimmte Bestockung als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung zu qualifizieren ist. Massgebend sind dabei vor allem der tatsächlich vorhandene Wuchs, dessen Dichte, Alter und Ausmass sowie der Zusammenhang mit einer benachbarten Bestockung. Für den Einbezug anderer Rechtsfragen wie etwa Vertrauensschutz, Haftungsfragen usw. besteht kein Raum. Keinesfalls kann es in diesem (Feststellungs-) Verfahren darum gehen, un-

terschiedliche Interessen zu eruieren und gegeneinander abzuwägen. Umstände wie die, dass die Überbaubarkeit des Grundstücks beeinträchtigt werde oder dass schiefstehende Bäume zu einer Gefahr werden könnten, können daher bei der Frage, ob der Bestockung Waldqualität zukommt, offensichtlich keine Rolle spielen (BUWAL-Schriftenreihe Nr. 210: Wald, Bern 1993, S. 45; Jaissle, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Zürich 1994 S. 83 ff.).

Die strittige Bestockung setzt sich aus 30 - 50jährigen einheimischen Bäumen und Sträuchern zusammen, die im Wuchszusammenhang mit dem übrigen, grossflächigen Wald des Dorfbachtobels stehen. Minimalfläche und -breite sind daher nicht von Bedeutung. Auch der (bedauerlicherweise) im Verlauf des Verfahrens vorgenommene Holzschlag vermag an der Waldgrenze nichts zu ändern, sind doch auch Stöcke für die Festlegung der forstrechtlichen Waldgrenze massgebend (Jaissle, a.a.O. S. 84). Immerhin lässt sich an den Stöcken der geschlagenen Bäume durch Auszählen der Jahrringe unzweifelhaft bestimmen, dass die Bäume 30 – 50 Jahre alt waren, also weit über dem von der Waldgesetzgebung geforderten minimalen Alter von 20 Jahren. Wald liegt grundsätzlich bereits dann vor, wenn die mit Waldbäumen bestockte Fläche Waldfunktionen erfüllen *kann* - wenn sie also hierfür geeignet ist; dabei genügt eine einzige Waldfunktion (Jaissle, S. 68 sowie neuester Verwaltungsgerichtsentscheid vom 26. Februar 2003, VB. 2002.00302). Die strittige Bestockung ist ohne Zweifel *geeignet*, Nutzfunktion zu erfüllen. Die aktuelle Waldfeststellung entspricht weitestgehend der bereits in den achziger Jahren vorgenommenen (informellen) Waldausscheidung, welche Grundlage war für die Waldabstandslinienfestlegung (mit RRB Nr. 2448/1989 genehmigt) und auch den vom Einsprecher erwähnten Baueingabeplan beim Kauf der Liegenschaft. Einzig im strittigen Bereich weicht die forstrechtliche Waldgrenze (zu Lasten der Einsprecher) von der im alten Katasterplan eingetragenen Kulturgrenze ab. Für die vorliegende Waldfeststellung ist dies jedoch unerheblich, denn gemäss Art. 2 WaG sind Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch nicht massgebend.

Vor Inkrafttreten des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) galt der dynamische Waldbegriff. Die definitive Abgrenzung des Waldes gegenüber Bauzonen (Art. 13 WaG) erfolgt erst mit vorliegender Verfügung. Hinweise der Einsprecher auf Planeinträge aus dem Jahre 1968 sind daher auch aus diesem Grund unbehelflich. Beschirmungsgrad und Bestockungszusammensetzung entsprechen den gesetzlichen Kriterien für Wald. Dass es sich um eine isolierte Baumgruppe, eine Grün- oder Gartenanlage handle, Bestockungen, welche nach Art. 2 Abs. 2 WaG nicht als Wald gelten, wird zu Recht nicht geltend gemacht.

Die Gemeinde Meilen hat am 13. Oktober 2000 in der für solche Fälle üblichen Art (Anzeige vom 13. Oktober 2000 im kommunalen Publikationsorgan) auf das anstehende Verfahren der Waldabgrenzung hingewiesen. Die Bemerkung, das Verfahren sei ohne Information der Betroffenen abgewickelt worden, trifft daher nicht zu.

c) Aus diesen Gründen gilt die strittige Bestockung (Ausbuchtung bei Punkt 1493) als Wald im Sinne von Art. 2 Abs. 1 WaG.

3. Die Waldgrenzen in der Gemeinde Meilen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur
verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Meilen wird im Sinne der Erwägungen gemäss den Waldgrenzenplänen 1: 1'000, Nrn. 1, 2, 2a und 3-9, alle vom 15. Mai 2001, teilweise revidiert am 3. Dezember 2002 (Nrn. 1, 4 und 7), festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Meilen wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und im üblichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Meilen, Dorfstrasse 100, Postfach, 8706 Meilen
 - Rechtsanwalt Dr. Jean-Pierre Tschudi, Löwenstrasse 2, 8001 Zürich (z.H. der Migros Pensionskasse)

- Rechtsanwalt Robert Hadorn, Stockerstrasse 39, Postfach, 8027 Zürich (z.H. von W. und W. Meyer)
- Rechtsanwalt Dr. Toni Fischer, Dorfstrasse 94, 8706 Meilen (z.H. von S. und W. Steiger, sowie der Dorfkorporation Meilen)
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Forstkreis 2
- Förster Kurt Gujer, Chindismülistrasse 12, 8626 Ottikon,
- die Baudirektion
- die Volkswirtschaftsdirektion

Für das Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur